

23/2018

Pflegeaufgaben können die Rente erhöhen

Ein nicht unwichtiger Hinweis der Verbraucherberatung: Rentner können durch die Pflege von Angehörigen unter Umständen ihre Rente anheben. Grund: Wer einen Menschen mit Pflegegrad 2 oder höher mindestens zehn Stunden pro Woche – verteilt auf mindestens zwei Tage – pflegt, dem zahlt die Pflegekasse Rentenversicherungsbeiträge. Die allgemeine Grundregel dabei: Je niedriger die bisherige Altersrente und je höher der Pflegegrad des Angehörigen, desto eher lohnt es sich. Wie soll man vorgehen? Man stellt bei der Rentenversicherung einen Antrag auf Teilrente statt der bisherigen Vollrente. Denn für die Rentenaufstockung muss man zunächst einmal auf ein Prozent der bisherigen Rentenauszahlung verzichten, so sagen es die Verbraucherschützer. Ob sich das rechnet, können Interessierte von ihrer Rentenversicherung prüfen lassen, ehe sie den Antrag zur Umstellung einreichen. Dann informiert man die Pflegekasse über die vorgenommene Umstellung. Der veränderte Rentenanspruch wird von der Rentenversicherung zum 1. Juli des Folgejahres festgestellt. Wie hoch das Rentenplus dann ausfällt, hängt neben dem Pflegegrad auch davon ab, ob ein ambulanter Pflegedienst sich ergänzend um den Angehörigen kümmert oder ausschließlich Pflegegeld gezahlt wird.

Unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen im Fährverkehr

Bei dem Fährverkehr zwischen Emden und Borkum handelt es sich um Nahverkehr im Sinne des Schwerbehindertenrechts. Menschen mit Behinderungen, die über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ und eine erforderliche Wertmarke verfügen, steht daher ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zu. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden. Der Kläger ist als Schwerbehinderter anerkannt. Weil er wegen einer Einschränkung des Gehvermögens in seiner Bewegungsfreiheit erheblich beeinträchtigt ist, weist sein Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ auf. Die Fähren des beklagten Unternehmens verkehren auf der Verbindung zwischen Emden und Borkum mehrmals täglich in beide Richtungen.

Der Kläger hat die Feststellung begehrt, dass ihm ein Anspruch auf unentgeltliche Nutzung dieser Fährverbindung zusteht. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Nahverkehr mit Wasserfahrzeugen sei nur dann anzunehmen, wenn es um die im Alltag anfallende Bewältigung von Entfernungen gehe, wie etwa zu Schulen, Arbeitsstätten, Behörden oder zum Einkauf. Dazu zähle die über zweistündige Fahrt mit der Fähre nicht. Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geändert und der Feststellungsklage des Klägers stattgegeben.

Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Nahverkehr ist nach der gesetzlichen Regelung der öffentliche Personenverkehr mit Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen. Den Nachbarschaftsbereich definiert das Gesetz als den Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinandergrenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind. Dieser Definition ist die Anforderung, dass es sich typischerweise um alltäglichen Verkehr handeln muss, nicht zu entnehmen. Hinreichende Gründe für eine solche Einschränkung ergeben sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik oder dem Zweck des Gesetzes. Der mit der gesetzlichen Vergünstigung beabsichtigte Nachteilsausgleich für behinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt sind, ist nicht auf den Alltagsverkehr begrenzt, sondern geht darüber hinaus. Die benachbarten Gemeinden sind durch den Fährverkehr auch wirtschaftlich miteinander verbunden.
